

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 585/68

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Joel N [REDACTED],
M [REDACTED], L [REDACTED]straße;

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrich-
ter Haas, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 2. Juli 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e:

Das Berufungsgericht hat entschieden, daß der Kläger
in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn
gerichteten Verfolgung, die den Schaden an Körper oder
Gesundheit verursacht hat, bereits eine eigene wirt-
schaftliche und soziale Stellung erlangt hatte und sich
seine Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe
deshalb nicht gemäß § 14 Abs. 7 der 2. DV-BES nach der
wirtschaftlichen und sozialen Stellung seines Vaters be-
stimmt. Diese Ausführungen liegen im Verantwortungsbe-
reich des Tatrichters und sind im Revisionsverfahren
nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

h

- 3 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der
Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BRG), muß die sofor-
tige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Kai

Zorn

